

NONPROFITRECHT AKTUELL - NPR

WINHELLER Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Tower 185
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 76 75 77 80
Fax: +49 (0)69 76 75 77 810

E-Mail: info@winheller.com
Internet: www.winheller.com

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin
Hamburg | München

 twitter.com/Nonprofitrecht

 [Nonprofitrecht aktuell abonnieren](#)

Zitierweise:
NPR [Jahr], [Seite]

ISSN 2194-6833

In Kooperation mit

ZStV
Recht | Steuern
Wirtschaft | Politik
Zeitschrift für Stiftungs- und Vereinswesen

Mitglied in der International Society
of Primerus Law Firms



WINHELLER
Rechtsanwälte & Steuerberater

Liebe Leser,

die aktuelle Ausgabe von *Nonprofitrecht aktuell (NPR)* enthält wieder interessante rechtliche und steuerrechtliche Hinweise für Ihre Nonprofit-Organisation.

Sicherlich können Sie die eine oder andere Entscheidung auch in Ihre persönliche Planung mit einbeziehen. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne mit Rat und Tat zur Seite.

Viel Spaß bei der Lektüre!

Mit besten Grüßen

Ihr Team des Fachbereichs Nonprofitrecht



INHALTSVERZEICHNIS

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOS

<i>Attac doch gemeinnützig</i>	108
<i>Übungsleiterfreibetrag nur für nebenberuflich Tätige</i>	108

STIFTUNGSRECHT

<i>Eigeninteresse des Stifters gemeinnützigkeitsschädlich</i>	109
---	-----

VEREINSRECHT

<i>Hilfe für wirtschaftliche Vereine? Reform des Vereins- und Genossenschaftsrechts geplant</i>	109
<i>Kann ein Verein die Mitgliedsbeiträge eines Verstorbenen fordern?</i>	110
<i>Satzungsgrundlage für Disziplinarmaßnahmen auf allen Verbandsebenen erforderlich</i>	111

ARBEITSRECHT

<i>Auch für Vereinsmitglieder AÜG-Erlaubnis erforderlich</i>	111
<i>Befristung von Profispielerverträgen zulässig</i>	112
<i>Verspätete Gehaltszahlung kostet 40 Euro „Strafe“</i>	113

PUBLIKATIONEN

VERANSTALTUNGSHINWEISE

GEMEINNÜTZIGKEITSRECHT & NPOs

Attac doch gemeinnützig

Im aufsehenerregenden Verfahren um den Gemeinnützigkeitsstatus von Attac hat das Hessische Finanzgericht (FG) zu Gunsten des Vereins entschieden. Nach Auffassung des FG gehört auch politisches Engagement zur gemeinnützigen Arbeit, sodass der Entzug der Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt Frankfurt nicht rechtmäßig war.

Attac bleibt gemeinnützig

Attac hat vor dem Hessischen Finanzgericht einen wichtigen Sieg im Kampf um seinen Gemeinnützigkeitsstatus errungen. Nach Ansicht des Gerichts ist gemeinnützigen Körperschaften eine politische Tätigkeit nicht per se verboten. Insbesondere die Vereinszwecke der Förderung der Bildung und des demokratischen Staatswesens seien weit zu verstehen. Die politische Tätigkeit von Attac sei außerdem nur ein Teil eines umfassenden, gemeinnützigen Informationsangebotes des Vereins gewesen, sodass Attac die Schwelle zur unzulässigen überwiegenden politischen Betätigung nicht überschritten habe. Darüber hinaus erfülle die Satzung des Vereins alle formellen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Spendenbescheinigungen ausstellen ohne Gemeinnützigkeitsstatus

Für gemeinnützige Organisationen, denen – wie Attac – die Gemeinnützigkeit aberkannt wurde, stellt sich in der Regel nicht nur die Frage, wie sie ihre Gemeinnützigkeit wiedererlangen können. Häufig von existenzieller Bedeutung ist auch die Folgefrage, ob sie weiterhin Spendenbescheinigungen ausstellen dürfen. Nach dem Entzug der Gemeinnützigkeit ist das an sich unzulässig, selbst dann, wenn sich die gemeinnützige Organisation gegen die Aberkennung der Gemeinnützigkeit gerichtlich zur Wehr setzt. Da solche gerichtlichen Verfahren sehr lange dauern können, muss eine Körperschaft daher möglicherweise für mehrere Jahre auf für sie wichtige Spendeneinnahmen verzichten.

Einstweiliger Rechtsschutz möglich

Für viele gemeinnützige Körperschaften ist dies natürlich kein zufriedenstellender Zustand. In diesem Fall bietet es sich an, einen Antrag nach § 60a Abgabenordnung (AO) auf Erlass eines Feststellungsbescheids zu stellen. Nach Zurückweisung desselben durch das Finanzamt kann man im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes gerichtlich gegen das Finanzamt vorgehen. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren ist allerdings tückisch und unterliegt sehr strengen Voraussetzungen. Die gemeinnützige Körperschaft muss belegen, dass der Entzug der Gemeinnützigkeit rechtswidrig war. Darüber hinaus muss der Antragsteller glaubhaft machen, auf den Erhalt steuerbegünstigter Spenden zwingend angewiesen zu sein und dass seine wirtschaftliche Existenz mangels Spendeneinnahmen bedroht ist.

HINWEIS: Bisher hat das FG über den Fall Attac nur in Form einer Pressemitteilung berichtet. Sobald die vollständige Urteilsbegründung vorliegt, werden wir die Angelegenheit erneut aufgreifen. In jedem Fall freuen wir uns über das Ergebnis und die Begründung, die zum großen Teil unserer Argumentation im Einspruchsverfahren folgt. Wie das FG Kassel jedoch auch klarstellte, lasse sich der Entscheidung keine allgemeine Erlaubnis für alle gemeinnützigen Körperschaften entnehmen, sich umfassend und

ohne Bezug zu den eigentlichen gemeinnützigen Zwecken politisch zu betätigen. Das FG betont ausdrücklich, dass es sich bei dem Urteil um eine Einzelfallentscheidung für die Jahre 2010-2012 handelt. Das Gericht hat auch die Revision zum BFH nicht zugelassen, sodass der „Fall Attac“ vor dem höchsten deutschen Finanzgericht nicht verhandelt werden wird, wenn die Finanzverwaltung nicht doch noch eine sog. Nichtzulassungsbeschwerde erhebt, um so den Weg zum BFH zu erzwingen. In anderer Sache steht allerdings noch eine Entscheidung des BFH aus: Das Verfahren des BUND Landesverband Hamburg, der sich mit dem Finanzamt über die korrekte Verwendung von Spendengeldern streitet, die für die Unterstützung eines Volksbegehrens gedacht waren, ist beim BFH unter dem Aktenzeichen X R 13/15 anhängig (NPR 2016, 60). Man darf gespannt sein, was dieses Verfahren für weitere Erkenntnisse bringen wird.

Gemeinnützigen Organisationen ist jedenfalls weiterhin zu raten, ihre politische Betätigung kritisch vor dem Hintergrund ihrer gemeinnützigen Satzungszwecke zu prüfen, d.h. politische Betätigungen zu vermeiden, die keinerlei Bezug zu ihren eigentlichen gemeinnützigen Zwecken aufweisen.



Pressemeldung des FG Kassel vom 10.11.2016

Bericht der Allianz Rechtssicherheit für politische Willensbildung (Verlinkung)

Übungsleiterfreibetrag nur für nebenberuflich Tätige

Ein Übungsleiter ist dann nebenberuflich tätig, wenn seine regelmäßige Wochenarbeitszeit den Umfang von 14 Arbeitsstunden nicht überschreitet.

Bis 14 Stunden = nebenberuflich

Bei einer maximalen regelmäßigen Wochenarbeitszeit von bis zu 14 Stunden geht die Finanzverwaltung grundsätzlich davon aus, dass ein Übungsleiter „nebenberuflich“ tätig ist und damit von den Vorteilen des Übungsleiterfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26 EStG profitieren kann.

Vergleich mit Vollzeitstelle

Früher verglich die Finanzverwaltung die nebenberufliche Tätigkeit mit einer Vollzeittätigkeit: Nach den Lohnsteuer-Richtlinien (R 3.26 LStR) übt der Steuerpflichtige eine Tätigkeit dann nebenberuflich aus, wenn sie – bezogen auf das Kalenderjahr – nicht mehr als ein Drittel der Arbeitszeit eines vergleichbaren Vollzeiterwerbs in Anspruch nimmt. Ein solcher Vergleich mit der Vollarbeitszeit ist wegen der 14-Stunden-Regel nun nicht mehr erforderlich. Kann der Steuerpflichtige freilich nachweisen, dass die Arbeitszeit für eine Vollzeitstelle über 42 Stunden pro

Woche liegt, kann er sich auch weiterhin auf die 1/3-Regel berufen; er kann dann auch bei einer Wochenarbeitszeit von mehr als 14 Stunden noch eine nebenberufliche Tätigkeit ausüben.



Finanzbehörde Hamburg, Schreiben vom 29.10.2015, Az. S 2121-2015/001-52

STIFTUNGSRECHT

Eigeninteresse des Stifters gemeinnützigkeitsschädlich

Der Grat zwischen Selbstlosigkeit und Eigennützigkeit eines Stifters ist schmal. Verfolgt der Stifter mit der Errichtung seiner Stiftung primär eigennützige Zwecke, ist die Gemeinnützigkeit der Stiftung in unmittelbarer Gefahr.

Sammler errichtete Kunststiftung

Im Rahmen eines vorläufigen Rechtsschutzverfahrens entschied der Bundesfinanzhof (BFH), dass ein zu starkes Eigeninteresse des Stifters gemeinnützigkeitsschädlich ist. Ein Sammler von Kunstgegenständen hatte eine Stiftung errichtet, der er seine Kunstgegenstände im Wert von ca. 121.000 Euro überließ. Die Stiftung sollte die Sammlung verwalten, um neue Kunstgegenstände erweitern und auch Kunstprojekte fördern.

Vermögensstrennung nicht ausreichend

Unbedachterweise beließ der Stifter die Kunstgegenstände anfangs in seinem Haus, wenn auch in speziell der Stiftung zur Verfügung gestellten Räumen. Danach mietete die Stiftung separate Räume, die jedoch in räumlicher Nähe zum Haus des Stifters lagen. Aus der Sammlung wurden nur einzelne Kunstobjekte kurzzeitig in Museen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Dies war für das Finanzamt Grund genug, der Stiftung aufgrund der Gesamtumstände den Gemeinnützigkeitsstatus zu entziehen. Denn, so das Finanzamt, es mangelte der Stiftung an der notwendigen Selbstlosigkeit, die für die Anerkennung als gemeinnützig zwingende Voraussetzung ist. Die Stiftung verteidigte sich im Wesentlichen damit, dass die Einrichtung von Ausstellungsräumen eine gewisse Zeit in Anspruch nehme, da Versicherungsfragen geklärt, ferner geeignete Räumlichkeiten gefunden und auch spezielle Bilderrahmen etc. angeschafft und eingebaut werden müssten.

Keine Vergabekriterien und fehlende Besitzaufgabe schädlich

Dies überzeugte allerdings auch den BFH nicht. Seiner Auffassung zufolge hatte der Stifter seinen Besitz an den Kunstgegenständen nicht ausreichend eingeschränkt. Vielmehr hatte er jederzeit Zugang zu den Gegenständen,

die anfangs sogar im Erdgeschoss seines Wohnhauses untergebracht waren. Der Stifter hatte, so der BFH, die Kunstgegenstände der Stiftung daher faktisch gar nicht übergeben. Das höchste deutsche Finanzgericht störte sich auch an den fehlenden Vergabekriterien für Stipendien. Sie waren nicht transparent; vielmehr vergab die Stiftung Stipendien nach Gutdünken des Stifters. Insgesamt, so der BFH, diene die Stiftung daher dazu, die Sammlung für den Stifter zu erhalten und sie zum Nutzen des Stifters auszuweiten. Dies sei eigennützig, aber nicht gemeinnützig.

HINWEIS: Die Abgrenzung zwischen Selbstlosigkeit einerseits und schädlichem Eigeninteresse andererseits ist fließend und einzelfallabhängig. Vorliegend dürften für den BFH die Gesamtumstände maßgeblich gewesen sein, der Stiftung die Selbstlosigkeit abzusprechen. Allein der Umstand des ungehinderten Zugangs zu den früheren eigenen Kunstgegenständen rechtfertigt jedenfalls den Entzug der Gemeinnützigkeit nicht. Auch wird man einer Stiftung eine gewisse Zeit einräumen müssen, geeignete Ausstellungsräume zu finden und sie angemessen einzurichten. Gerade bei hochwertigen Kunstsammlungen wäre ein überstürztes Vorgehen falsch. Auch die Nähe der später angemieteten Räumlichkeiten zum Wohnhaus des Stifters ist für sich genommen kein überzeugender Grund, der Stiftung die Selbstlosigkeit abzusprechen. Häufig ist eine räumliche Nähe zwischen Stiftung und Stifter sogar sinnvoll. Schließlich profitiert die Stiftung regelmäßig vom Engagement des Stifters, sei es durch sein Einwerben von Spenden oder durch das (kostenfreie oder vergünstigte) Überlassen von Räumlichkeiten. Angesichts der Tatsache, dass im vorliegenden Fall offenbar alle genannten Gesichtspunkte zusammenkamen und es darüber hinaus an objektiven Kriterien für die Vergabe der Stipendien mangelte, ist die Entscheidung des BFH aber richtig.



BFH, Beschluss vom 24.05.2016, Az. V B 123/15

VEREINSRECHT

Hilfe für wirtschaftliche Vereine? Reform des Vereins- und Genossenschaftsrechts geplant

Bereits im Koalitionsvertrag hatte sich die Große Koalition für eine Förderung unternehmerischer Initiativen und des bürgerschaftlichen Engagements durch Erleichterungen im Genossenschafts- und/oder Vereinsrecht ausgesprochen. Während sich die CDU/CSU-Bundestagsfraktion später zu einer Reform der eingetragenen Genossenschaft ablehnend äußerte (*NPR 2016, 38*), hat das von Heiko Maas (SPD) geführte Bundesministerium der

Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) nun in einem aktuellen Referentenentwurf die gesetzgeberischen Pläne konkretisiert.

Vereinfachte Prüfung von kleinen Genossenschaften

Geplant ist, die genossenschaftliche Pflichtprüfung bei sehr kleinen Genossenschaften im neuen sog. vereinfachten Prüfungsverfahren durchzuführen. Die Attraktivität der e.G. soll so durch geringere (Gründungs-)Kosten gesteigert werden. Davon profitieren sollen Genossenschaften, deren im maßgeblichen Prüfungszeitraum festgestellte Jahresabschlüsse jährliche Umsatzerlöse von nicht mehr als 600.000 Euro sowie Jahresüberschüsse von nicht mehr als 60.000 Euro ausweisen und deren Satzungen keine Nachschusspflichten der Mitglieder vorsehen.

Mitgliederdarlehen nicht mehr genehmigungspflichtig

Darüber hinaus soll es Genossenschaften unter bestimmten Voraussetzungen möglich sein, Mitgliederdarlehen anzunehmen, selbst wenn sie keine Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zum Betreiben eines Einlagengeschäfts haben. Derzeit ist eine derartige Erlaubnis noch erforderlich, sofern die Darlehensaufnahme gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Art und Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, betrieben wird, d.h. – kurz gesagt – wenn die Darlehensaufnahme einen gewissen Umfang erreicht. In der Praxis übersehen das Genossenschaften gelegentlich (*NPR 2016, 40*).

Ausweitung des wirtschaftlichen Vereins

Neben den Änderungen im Genossenschaftsrecht ist gemäß dem neu formulierten § 22 BGB auch die vereinfachte Anerkennung von wirtschaftlichen Vereinen geplant. Die Anerkennung eines wirtschaftlichen Vereins soll künftig zulässig sein, wenn die Verfolgung des Zwecks in einer anderen Rechtsform unzumutbar wäre. Wann von einer solchen Unzumutbarkeit auszugehen ist, soll in einer Rechtsverordnung konkretisiert werden. Je nach Ausgestaltung der Rechtsverordnung würde der wirtschaftliche Verein für die Praxis dadurch deutlich interessanter werden – vor allem für kleine Vereine, die die etwas höheren Kosten alternativer Rechtsformen (Genossenschaft, gGmbH) scheuen.

HINWEIS: Der Reformwille des BMJV ist zu begrüßen. Durch die geplanten Änderungen des Genossenschaftsrechts würde die e.G. attraktiver werden. Auch wenn die e.G. bereits jetzt in vielen Fällen eine geeignete Rechtsform ist, wird ihr Potential häufig übersehen – nicht zuletzt auch von der Beraterschaft selbst. Anders z.B. die UNESCO: Als ersten deutschen Beitrag überhaupt hat sie die Genossenschaftsidee am 30.11.2016 in die Liste des immateriellen Kulturerbes aufgenommen.

Ebenfalls zu begrüßen ist die Initiative, kleineren Vereinen den Verbleib im Vereinsrecht zu gestatten, ohne dabei zu übersehen, dass es sich auch bei kleinen Vereinen, die sich (sozial-)unternehmerisch betätigen, letztlich um wirtschaftliche Vereine handelt und nicht etwa um Idealvereine. Noch steckt das Verfahren allerdings im Entwurfsstadium. Der Entwurf des BMJV ist noch kein Gesetz – und die Prognose sei erlaubt: er wird es auch nicht. Schon allein aus politischen Gründen wird die CDU/CSU-Fraktion einen Vorschlag des SPD-geführten BMJV kurz vor der Bundestagswahl kaum unverändert akzeptieren können. Ob eine Gesetzesänderung noch vor der Bundestagswahl

erfolgt und, wenn ja, in welcher Form, ist zum aktuellen Zeitpunkt daher völlig unklar.



Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz vom 14.11.2016

Kann ein Verein die Mitgliedsbeiträge eines Verstorbenen fordern?

Die Mitgliedschaft im Verein endet entweder durch Austritt oder Kündigung, möglich ist auch das Ende durch Tod. Diese gesetzgeberische Grundintention der automatischen Beendigung der Mitgliedschaft bei Versterben kann Vereinen in der Praxis allerdings Schwierigkeiten bereiten. Eine Satzungsanpassung kann im Einzelfall helfen unnötige Probleme zu vermeiden.

Erbin zahlt Mitgliedsbeiträge weiter

Viele Vereinssatzungen enthalten eine Satzungsbestimmung, wonach die Vereinsmitgliedschaft (automatisch) mit dem Tod des Vereinsmitglieds endet. Dies entspricht auch dem gesetzgeberischen Willen, wonach die Mitgliedschaft gemäß § 38 BGB nicht vererblich ist. Das Problem dabei: Nicht selten erfahren gerade größere Vereine erst spät vom Tod eines Vereinsmitgliedes. So war es auch in einem Fall, den das Amtsgericht (AG) München verhandelt hat. Das Vereinsmitglied verstarb bereits im Jahr 2005. Die Tochter und zugleich Erbin des Vereinsmitgliedes zahlte die Jahresbeiträge aber einfach vier Jahre lang weiter. Nachdem sie die Zahlungen ab dem Jahr 2010 einstellte, aber weiterhin den Verein vom Ableben nicht unterrichtete, leitete der Verein ein gerichtliches Mahnverfahren ein. Damit wollte der Verein die Mitgliedsbeiträge für die Jahre 2010-2014 zwangsweise vom Vereinsmitglied erhalten. Nicht schlecht staunen mussten die Verantwortlichen des Vereins, als sie daraufhin vom Gericht erfuhren, dass ihr Vereinsmitglied seit dem Jahr 2005 gar nicht mehr lebte. Um nicht leer auszugehen, wechselte der Verein die Strategie und verlangte nunmehr Zahlung der ausstehenden Mitgliedsbeiträge von der Erbin. Schließlich hatte sie ja die Mitgliedsbeiträge trotz des Todes des Mitglieds vier Jahre lang einfach weitergezahlt. Dadurch sei sie selbst Vereinsmitglied geworden, meinte der Verein.

Zahlung der Vereinsbeiträge kein Mitgliedsantrag

Dem schloss sich das AG München nicht an. Durch den Tod sei das Mitgliedschaftsverhältnis erloschen. Zwar hätte die Erbin laut Vereinssatzung selbst Vereinsmitglied werden können. Dies hätte aber einer ausdrücklichen Willenserklärung der Erbin bedurft. Sie hätte also ausdrücklich erklären müssen, selbst Mitglied werden zu wollen. Dies sei aber nicht geschehen. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge reiche hierzu jedenfalls nicht aus. Im Übrigen gebe es keine Verpflichtung der Erben, den Verein über das Ableben zu informieren. Auf dem finanziellen Schaden für die Gerichtsverfahren blieb der Verein daher sitzen.

HINWEIS: Vereine, die nicht wissen, warum ein Vereinsmitglied seinen Vereinsbeitrag nicht zahlt, sollten zunächst ein Mahnschreiben per Einwurfeinschreiben an die letzte bekannte Anschrift des Vereinsmitgliedes versenden. Wenn darauf keine Reaktion erfolgt, sollten sie, wenn die Vermutung im Raum steht, dass das Mitglied umgezogen oder verstorben sein könnte, beim Einwohnermeldeamt eine entsprechende Auskunft erbitten. Diese Auskunft kostet derzeit in der Regel zwischen 6 und 15 Euro und bietet Sicherheit in der Frage, ob jemand verstorben ist. So kann der Verein teure Mahn- und Gerichtskosten sparen, auf denen er sitzenbleibt, wenn er erst nach Einleitung dieser rechtlichen Schritte vom Tod des Mitglieds erfährt. Des Weiteren kann es sich im Einzelfall anbieten, die Vereinssatzung dahingehend anzupassen, dass die Mitgliedschaft entgegen § 38 BGB vererblich ist. Dann hätte im vorliegenden Fall die Tochter die Mitgliedsbeiträge nachzahlen müssen. Zu bedenken ist außerdem noch Folgendes: Wenn die Mitgliedschaft mit dem Tod endet, aber die Erben einfach weiterzahlen, droht dem Verein ein Rückforderungsanspruch der Erben – und das, obwohl der Verein an sich nichts falsch gemacht hat.



AG München, Urteil vom 23.03.2016 – Az. 242 C 1438/16

Satzungsgrundlage für Disziplinarmaßnahmen auf allen Verbandsebenen erforderlich

Nach einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofes (BGH) müssen Dachverbände auf eine Anpassung der Satzungen ihrer Mitgliedsvereine (= Vereine der mittleren Stufe) drängen, um Disziplinarmaßnahmen effektiv bis hin zu den Mitgliedern der Mitgliedsvereine (= Mitglieder der unteren Stufe) „durchreichen“ zu können. Bei Fehlen einer hinreichenden Satzungsgrundlage auf Ebene der mittleren Stufe sind Disziplinarmaßnahmen eines Dachverbandes gegen die Mitglieder der unteren Stufe nichtig.

Disziplinarmaßnahme nichtig...

Der BGH hat in einem aktuellen Urteil die Unwirksamkeit eines vom Weltfußballverband FIFA (Dachverband) für den deutschen Regionalligaverein SV Wilhelmshaven e.V. (Mitglied der unteren Stufe) angeordneten Zwangsabstiegs festgestellt. Der Beschluss des Präsidiums des für die Durchführung der deutschen Regionalliga Nord zuständigen Norddeutschen Fußballverbands e.V. (Verein der mittleren Stufe) war nichtig, da es für den Zwangsabstieg des SV Wilhelmshaven e.V. in der Satzung des Norddeut-

schen Fußballverbands e.V. an einer Rechtsgrundlage fehlte. Der SV Wilhelmshaven e.V. hatte sich auch nicht auf andere Weise einer Sanktion in Form des Zwangsabstiegs nach dem FIFA-Reglement unterworfen. Diese Entscheidung des BGH ist für alle mehrgliedrigen Verbände von ganz erheblicher Bedeutung.

...da keine hinreichend bestimmte Rechtsgrundlage

Hintergrund der Entscheidung ist, dass Vereinsbeschlüsse dann nichtig sind, wenn die Beschlussfassung gegen das Gesetz, die guten Sitten oder zwingende Vorschriften der Satzung verstößt. Beschlüsse, die in Ausübung der aus der Vereinsautonomie gemäß Art. 9 GG hergeleiteten Sanktionsgewalt Disziplinarmaßnahmen zum Gegenstand haben, bedürfen einer hinreichend bestimmten Rechtsgrundlage. Dadurch kann der Regelunterworfenen einen eventuell drohenden Rechtsnachteil erkennen und entscheiden, ob er diesen hinnehmen bzw. ob er sein Verhalten danach ausrichten will.

Satzungsgrundlage allein nicht ausreichend

Bisher war umstritten, ob für eine Disziplinarmaßnahme eines Vereins eine Grundlage in der Satzung dieses Vereins existieren muss oder ob es ausreicht, wenn der Dachverband, dem das betroffene Vereinsmitglied selbst nicht angehört, eine entsprechende Bestimmung in seiner Satzung vorweisen kann. Der BGH hat nun klargestellt, dass es für die Umsetzung einer von einem übergeordneten Dachverband vorgesehenen Disziplinarmaßnahme gegenüber dem Mitglied eines nachgeordneten Vereins, das selbst nicht Mitglied des Dachverbands ist, entweder einer Grundlage in der Satzung des nachgeordneten Vereins bedarf oder einer sonstigen Anerkennung der Sanktion durch das Mitglied auf der unteren Stufe. Regeln eines Dachverbands gelten grundsätzlich nur für dessen Mitglieder. Sie erstrecken sich nicht allein aufgrund der Mitgliedschaft eines nachgeordneten Vereins in dem Dachverband auf die Mitglieder der unteren Stufe.

HINWEIS: Dachverbände müssen daher für eine Satzungsgrundlage bei ihren Mitgliedsvereinen sorgen. In der Praxis sind die Disziplinarbefugnisse von Dachverbänden, wie der prominente Fall der FIFA zeigt, häufig nicht ausreichend bis in die unteren Mitgliederstrukturen geregelt. Mit dem Urteil des BGH ist nun klar, dass Dachverbände bei fehlender Regelung in den Satzungen ihrer Mitgliedsvereine ihre Kompetenzen nicht gegenüber den Mitgliedern der unteren Stufe ausüben können. Die Satzungen der Mitgliedsvereine der mittleren Stufe sollten daher angepasst werden, wenn sie noch keine entsprechenden Regelungen enthalten.



BGH, Urteil vom 20.09.2016, Az. II ZR 25/15

ARBEITSRECHT

Auch für Vereinsmitglieder AÜG-Erlaubnis erforderlich

Vereine müssen selbst dann eine Erlaubnis nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) haben, wenn sie keine Arbeitnehmer, sondern nur Vereinsmitglieder an Dritte überlassen – vorausgesetzt, die Vereinsmitgliedertätigkeit ist der von Arbeitnehmern ähnlich. Unwissenheit oder bewusstes Ignorieren der AÜG-Vorschriften können für Vereine und deren Verantwortliche schwerwiegende Konsequenzen haben.

Arbeitnehmerstatus nicht entscheidend

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in einem kürzlich veröffentlichten Urteil entschieden, dass Vereine eine Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung auch dann bedürfen, wenn sie einem Dritten Vereinsmitglieder überlassen. Der Status von Vereinsmitgliedern als Nicht-Arbeitnehmer sei für sich genommen nicht entscheidend dafür, ob das AÜG Anwendung finde. Laut dem EuGH schützt die EU-Richtlinie, auf die das AÜG zurückgeht, nicht nur Arbeitnehmer, sondern alle Personen im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses. Geschützt ist demnach jede Person, die eine Arbeitsleistung erbringt, d.h. jede Person, die während einer bestimmten Zeit für eine andere Person nach deren Weisung Leistungen tätigt, für die sie als Gegenleistung eine Vergütung erhält, und die aufgrund dieser Arbeitsleistung in dem betreffenden Mitgliedstaat geschützt ist. Auf die rechtliche Einordnung des Beschäftigungsverhältnisses nach nationalem Recht komme es hingegen nicht an. Die Art der zwischen den beiden Personen bestehenden Rechtsbeziehung, also die Frage, ob ein Arbeitsverhältnis besteht, und die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses seien unerheblich. Daher könne auch eine reine Vereinsmitgliedertätigkeit vom AÜG erfasst sein.

Arbeitsleistung muss „geschützt“ sein

Unklar ist allerdings, was der EuGH unter einer „geschützten“ Arbeitsleistung versteht. Einerseits ist denkbar, dass er damit die typischen Arbeitnehmerschutzvorschriften vor Augen hat, wie beispielsweise das Bundesurlaubsgesetz oder das Arbeitszeitgesetz. Wenn Arbeitnehmerschutzvorschriften Anwendung finden, wäre danach der Anwendungsbereich der Richtlinie eröffnet. Das Problem dabei: Diese Vorschriften gelten zum Großteil nur für Arbeitnehmer. Der EuGH würde bei dieser Auslegung also einem Zirkelschluss erliegen, wenn einerseits die Arbeitnehmereigenschaft für die Anwendung des AÜG nicht maßgeblich sein soll, aber andererseits eine geschützte Arbeitsleistung nur dann vorliegen soll, wenn der Beschäftigte Arbeitnehmer ist. Das kann der EuGH so nicht gemeint haben. Schließlich hat der EuGH selbst erkannt, dass die Vereinsmitglieder vorliegend gerade keine Arbeitnehmer waren. Auch eher unwahrscheinlich ist es, dass der EuGH unter einer „geschützten“ Arbeitsleistung eine Beziehung versteht, in der die Verpflichtungen zwischen Vereinsmitglied und Verein rechtlich durchsetzbar sind. Denn in jedem Rechtsstaat ist jeder Anspruch (von wenigen Ausnahmen abgesehen) rechtlich durchsetzbar. Vielmehr dürfte es dem EuGH wohl darauf ankommen, dass die Beschäftigten im Wesentlichen mit „echten“ Arbeitnehmern vergleichbar sein müssen. Es reicht dementsprechend aus, dass einige Arbeitnehmer(schutz)vorschriften auf sie Anwendung finden. Wie viele es sein müssen oder welcher Qualität sie sein müssen, ließ der EuGH freilich offen.

Beschäftigte waren Vereinsmitglieder ohne Arbeitsvertrag

Im vorliegenden Fall handelte es sich um Schwestern eines Vereins, der Mitglied im Verband der Schwesternschaften vom Deutschen Roten Kreuz e.V. ist. Die Schwestern waren wie Arbeitnehmer tätig und hatten vergleichbare Rechte, also beispielsweise einen Urlaubsanspruch, Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung bei Krankheit oder Unfall und erhielten eine Anwartschaft auf ein zusätzliches Ruhegeld. Für ihre Tätigkeit erhielten sie eine monatliche Vergütung. Allerdings hatten sie keinen Arbeitsvertrag, sondern waren allein aufgrund ihrer vereinsrechtlichen Verpflichtungen tätig geworden. Der EuGH

überließ die Beantwortung der Frage, ob ihre Arbeitsleistung „geschützt“ ist, dem Bundesarbeitsgericht. Die Annahme, dass die Schwestern eine geschützte Arbeitsleistung erbrachten, lag für den EuGH allerdings nahe.

HINWEIS: Das Recht der Arbeitnehmerüberlassung ist mittlerweile ein Dauerbrenner im Nonprofit-Sektor. Betroffene Körperschaften sollten daher unbedingt darauf achten, dass sie im Besitz einer AÜG-Erlaubnis sind, bevor sie Vereinsmitglieder einem Dritten überlassen. Dies gilt erst Recht, wenn sie „echte“ Arbeitnehmer überlassen. Verstöße gegen AÜG-Vorschriften sind kein Kavaliersdelikt (NPR 2016, 82). Das AÜG selbst und die zuständigen Behörden nehmen keine Rücksicht darauf, ob es sich um große Unternehmen handelt, die Arbeitnehmer verleihen, oder um (gemeinnützige) Vereine oder sonstige Nonprofit-Organisationen.

NPOs – sowie auch alle anderen Arbeitgeber – müssen ferner beachten, dass derzeit viele wichtige Änderungen im AÜG-Recht anstehen. Ab dem 01.04.2017 tritt eine Gesetzesänderung in Kraft, mit deren Hilfe der Gesetzgeber den Missbrauch bei Leiharbeitsverträgen eindämmen möchte. Sie wird beispielsweise die Höchstverleihzeit grundsätzlich auf 18 Monate begrenzen. Allerdings lässt das Gesetz kollektive Ausnahmeregelungen zu. Des Weiteren soll der Equal-Pay-Grundsatz weiter ausgebaut werden. Auch Scheinwerkverträgen will der Gesetzgeber einen Riegel vorschieben (NPR 2016, 102). Arbeitgeber sollten zügig reagieren und ihre Arbeitnehmermodelle überprüfen, um nach dem 01.04.2017 keine bösen Überraschungen zu erleben.



EuGH, Urteil vom 17.11.2016, Az. C-216/15

Befristung von Profispielerverträgen zulässig

Die Befristung von Profispielerverträgen ist nach einem Urteil des Landesarbeitsgerichtes (LArbG) Mainz zulässig – zumindest für den Profifußball in der 1. Bundesliga.

Befristung von mehr als 2 Jahren unzulässig

Die Entscheidung des Arbeitsgerichtes (ArbG) Mainz sorgte im Februar für viel Aufregung. Das ArbG Mainz hielt die Befristung des ehemaligen Torwarts Heinz Müller beim FSV Mainz 05 e.V. für unzulässig. Die Folge: Ein unbefristeter (Arbeits-)Vertrag mit dem Bundesligisten. Denn, soweit lag das ArbG Mainz richtig, Arbeitsverträge – Fußballspieler sind gewöhnliche Arbeitnehmer – dürfen nur nach Maßgabe des § 14 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) eine Befristung enthalten, ohne (Sach-)Grund also nur maximal auf Dauer von 2 Jahren, mit Sachgrund auch länger. Welche Gründe eine Befristung rechtfertigen, steht in § 14 Abs. 1 TzBfG. Einer dieser Gründe stellt auf „die Eigenart der Arbeitsleistung“ ab. Da im Fall des FSV Mainz 05 e.V. die 2-Jahresbegrenzung überschritten war, kam es darauf an, ob der (Fußball-)Sport aufgrund seiner „Eigenart“ eine längere Befristung zulässt. Das ArbG Mainz meinte, dass dem nicht so sei.

Befristung im Profifußball gerechtfertigt

Dies ließ der Verein nicht auf sich sitzen und zog erfolgreich vor das LArbG Mainz. Dieses entschied, dass

gerade im Profibereich die „Eigenart“ der Arbeitsleistung die Befristung rechtfertige. Denn im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zwischen Verein und Lizenzspieler bestehe ein außergewöhnlich hohes Maß an Unsicherheit darüber, wie lange der Verein den Spieler zur Verfolgung der sportlichen und damit einhergehenden wirtschaftlichen Ziele des Vereins erfolversprechend einsetzen könne. Auch das Verletzungsrisiko sei nicht unerheblich. Darüber hinaus könne sich der Verein nicht anders als durch eine Befristung gegen „low-performer“ schützen. Wäre eine Befristung unzulässig, wäre es dem Verein faktisch unmöglich, sich vom Spieler zu trennen, da objektifizierbare Nachweise für eine Minderleistung kaum zu erbringen wären. Schließlich sei zu berücksichtigen, dass eine Befristungsmöglichkeit auch dem Spieler helfe: Durch die Zulässigkeit der Befristung würden nämlich regelmäßig auch Kaderplätze in anderen Vereinen frei, von denen der Spieler profitieren könne. Befristungen ermöglichten daher auch Wechsel zu anderen Vereinen, die sich für den Profifußballer positiv auswirken können.

HINWEIS: Das LArbG Mainz hat mit seinem Urteil unseres Erachtens eine Entscheidung mit Augenmaß getroffen. Die Auswirkungen einer anderslautenden Entscheidung wären enorm gewesen: Spieler wären nahezu unkündbar, denn aufgrund der großen Anzahl an Arbeitnehmern/Spielern in einem Verein bzw. in dessen ausgegliederter Profisport-Tochtergesellschaft würde stets das Kündigungsschutzgesetz greifen. Dieses stellt hohe Hürden für Arbeitgeber auf, die einem Arbeitnehmer kündigen wollen. Die Fluktuation der Spieler würde dadurch wohl nahezu vollständig zum Erliegen kommen. Fraglich ist allerdings, wie weit die Auffassung des LArbG reicht. Gilt sie auch für die 2. Bundesliga? Auch für die Regionalliga? Auch für andere Sportarten? Unseres Erachtens gilt das Urteil für alle Profisportler, also insbesondere auch für Vereine und Spieler der 2. Bundesliga. Unklar – und letztlich noch von den Gerichten zu klären – ist allerdings, ob die Vereine auch Halbprofi-Spielerverträge befristen können.



LArbG Mainz, Urteil vom 17.02.2016, Az. 4 Sa 202/15

Verspätete Gehaltszahlung kostet 40 Euro „Strafe“

Die ersten obergerichtlichen Entscheidungen zur 40-Euro-Verzugspauschale haben das Landesarbeitsgericht (LArbG) Köln und das LArbG Baden-Württemberg getroffen. Nach Ansicht der Gerichte ist die Verzugspauschale in Höhe von 40 Euro auch im Arbeitsverhältnis zu zahlen.

Nach der Änderung des § 288 Abs. 5 BGB müssen Schuldner einer Entgeltforderung bei verspäteter Zahlung zusätzlich 40 Euro Verzugspauschale zahlen (*NPR 2016, 72*). Die Juristen streiten freilich noch darüber, ob diese Verzugspauschale auch auf Arbeitsverhältnisse anwendbar ist. Während das Arbeitsgericht Düsseldorf noch der Meinung war, eine Anwendbarkeit komme nicht in Betracht (*NPR 2016, 72*), hat nun das LArbG Köln obergerichtlich zu dieser Frage Stellung bezogen. Es hält § 288 Abs. 5 BGB auch in Bezug auf Arbeitsverhältnisse für anwendbar. Genauso sah es bereits das LArbG Baden-Württemberg einen Monat zuvor.

HINWEIS: Das LArbG Köln und das LArbG Baden-Württemberg haben jeweils die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen. Bis zu einer Entscheidung des BAG ist allen Arbeitgebern – also auch gemeinnützigen – zu raten, besonders penibel darauf zu achten, das Gehalt rechtzeitig auszuzahlen, um nicht auch noch die Verzugspauschale zahlen zu müssen. Selbst eine geringe Überschreitung der Zahlungsfrist löst den Anspruch auf die Verzugspauschale aus.



Presseservice des Justizministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.11.2016



LArbG Baden-Württemberg, Urteil vom 13.10.2016, Az. 3 Sa 34/16

FOLGENDE ARTIKEL FINDEN SIE IN DER AUSGABE 06/2016 DER ZEITSCHRIFT FÜR STIFTUNGS- UND VEREINSWESEN (ZSTV):

DEUTSCHES JUGENDHERBERGSWERK – ABGRENZUNG ZWISCHEN ZWECKBETRIEB UND WIRTSCHAFTLICHEM GESCHÄFTSBETRIEB SOWIE GESTALTUNGSHINWEISE BEI „27PLUS-GÄSTEN“

- Götz Löding-Hasenkamp

Das Deutsche Jugendherbergswerk (DJH) kommt als gemeinnützige Organisation in den Genuss steuerlicher Begünstigungen. In diesem Zusammenhang ist die Abgrenzung zwischen Jugendlichen („Junioren“) und alleinreisenden Erwachsenen („27plus-Gäste“) von besonderer Bedeutung. Gegenstand der folgenden Ausführungen sind die Begünstigungen des Körperschaft- und Gewerbesteuerrechts sowie des Umsatzsteuerrechts, sofern sie in Abhängigkeit der Zuordnung der Gäste zu den Junioren bzw. den 27plus-Gästen stehen.

DAS SCHICKSAL DER FEHLGESCHLAGENEN UNSELBSTÄNDIGEN STIFTUNG – GEDANKEN ZUM URTEIL DES OBERLANDESGERICHTS CELLE VOM 10. MÄRZ 2016 – 16 U 60/15

- Dr. Sönke Gödeke / Sebastian Jördening

In Literatur und Rechtsprechung lassen sich zahlreiche Fälle finden, in denen Vermögensübertragungen „rückabgewickelt“ werden sollen. Meist handelt es sich dabei um Fälle, in denen die Vermögensübertragung durch den Zuwendenden – beispielsweise aufgrund zwischenzeitlich eingetretener Bedürftigkeit – rückgängig gemacht werden soll. Selten sind hingegen Fälle, in denen der Begünstigte seinerseits die Vermögensübertragung rückgängig machen möchte.

Einer dieser seltenen Fälle war kürzlich Gegenstand eines Verfahrens vor dem Oberlandesgericht Celle. Dabei ging es um die Frage, ob ein seinerzeit geschlossener Vertrag über die Errichtung einer unselbständigen Stiftung als jederzeit kündbarer Treuhandvertrag oder als eine – im Grundsatz unkündbare – Schenkung unter Auflage zu beurteilen ist. Anders gesprochen: Kann der Stiftungsträger einer unselbständigen Stiftung den Stiftungsvertrag einseitig beenden, wenn Gründe eintreten, die ihn an der Fortführung der Stiftungstätigkeit hindern? Oder muss sich der Stiftungsträger einer unselbständigen Stiftung auf ewig an deren Fortführung festhalten lassen?

In seinem Urteil vom 10. März 2016 – 16 U 60/15 hat das Oberlandesgericht Celle den zugrunde liegenden Stiftungsvertrag im Anschluss an eine Kündigung des Stiftungsträgers als unkündbare Schenkung unter Auflage qualifiziert und den Stiftungsträger zur Fortführung der Stiftung verpflichtet. Die Entscheidung des Oberlandesgerichts wirft stiftungsrechtliche Fragen auf, insbesondere im Hinblick auf die Kriterien, die das Oberlandesgericht zur Auslegung des Stiftungsvertrages herangezogen hat. Nach einer kritischen Würdigung dieser Kriterien wird der folgende Beitrag Wege aufzeigen, die dem Stiftungsträger eine Abstandnahme von der Stiftungstätigkeit ermöglichen.

STIFTUNGSVEREIN – DIE LEISTUNGSSTARKE ALTERNATIVE BZW. ERGÄNZUNG ZUM FÖRDERVEREIN

- Christian Höpfner / Annegret von Collande

Stiftungsvereine sind in der Stiftungsliteratur eine Randerscheinung – in der Vereinsliteratur werden sie noch weniger beachtet. Dabei bietet der Stiftungsverein gute Möglichkeiten, Vorteile beider Rechtsformen zu kombinieren, v.a. wenn das Vermögen für eine Stiftungsgründung noch nicht zur Verfügung steht, vor einer beabsichtigten Stiftungsgründung erst einmal Erfahrungen gesammelt werden sollen oder mehr Flexibilität, Beteiligungsmöglichkeiten bzw. größere Unabhängigkeit benötigt werden, als eine rechtsfähige Stiftung sie ermöglicht. Für viele Fördervereine, die regelmäßige Summen aufbringen müssen, kann ein Stiftungsverein eine gute Alternative oder Ergänzung sein.

SATZUNGSUNTERZEICHNUNG DURCH GRÜNDUNGSMITGLIEDER EINES VEREINS

- Manfred Orth

Vereine, die über eine möglichst große Mitgliederzahl einen Multiplikator in ihrer Einflussnahme auf die öffentliche Meinungsbildung erreichen wollen (z.B. Bürgerinitiativen), laden oftmals öffentlichkeitswirksam zu ihrer Gründungsversammlung ein. Entsprechend groß ist dann die Zahl ihrer Gründungsmitglieder. In der Praxis entsteht daraus u.a. die Frage, ob sämtliche Gründungsmitglieder auch die Satzung zu unterzeichnen haben, was organisatorisch und zeitlich aufwendig werden kann, oder ob es ausreichend ist, wenn mindestens sieben Mitglieder die Satzung unterzeichnen.



PUBLIKATIONEN

KÜRZLICH SIND FOLGENDE WINHELLER-PUBLIKATIONEN ERSCHIENEN:

Gesamtes Gemeinnützigkeitsrecht

Stefan Winheller, Prof. Dr. Stefan Geibel, RiBFH Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel (Hrsg.), Nomos-Verlag, 1. Aufl. 2017

Haftung: Fehlritte einkalkulieren

Anka Hakert, Wohlfahrt intern, 11/2016, S. 42 f

Modernisierung des Vereinsrechts: Was muss sich ändern? - Bericht über die Tagung zum Vereinsrecht am 5. Februar 2016

Johannes Fein, ZStV, 03/2016, S. 177 ff



VERANSTALTUNGSHINWEISE

VERANSTALTUNGEN VON UND MIT WINHELLER

18.01.2017	Webinar: Fundraising – Juristische Fallstricke und Chancen	Rechtsanwältin und Fachanwältin für Steuerrecht Dr. Astrid Plantiko wird am 18. Januar 2016 die häufigsten juristischen Fallstricke im Bereich des Fundraisings aufzeigen und erläutern, wie man Vertragsgestaltung auch als Chance nutzen kann. Veranstalter: Stifter helfen – Webinare für NonProfits	Weitere Infos
20.01.2017	2. Vereinsrechtstag	In Frankfurt am Main findet der von WINHELLER gesponserte 2. Vereinsrechtstag statt. Zahlreiche Referenten und Gäste aus Politik, Forschung und Wirtschaft werden sich dazu ab 10 Uhr in den Räumen der Berenberg Bank einfinden. Veranstalter: Professor Dr. Lars Leuschner (Universität Osnabrück)	Weitere Infos
13.02.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht *	Rechtsanwalt Dr. Lothar Jansen wird in Düsseldorf umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
17.02.2017	Seminar: Leiter Rechnungswesen "Recht" *	Der Zertifikatslehrgang „Leiter Rechnungswesen“ in Köln stattet die Teilnehmer mit dem notwendigen Wissen aus, um ihr Team konsequent führen zu können. Im Rahmen des sechstägigen Seminars wird Rechtsanwalt Dr. Eric Uftring auf den Schwerpunkt "Recht" eingehen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
09.03.2017	Seminar: Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwältin Dr. Astrid Plantiko hält die Teilnehmer des Seminars "Aktuelles Gemeinnützigkeitsrecht" in Hamburg über alle aktuellen Neuerungen auf dem Laufenden. Für Berater aus dem Bereich Nonprofit ist es unerlässlich, sich über neuste Änderungen zu informieren. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
09.03.2017	Seminar: Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)*	Rechtsanwältin Anka Hakert vermittelt im eintägigen Seminar „Die gemeinnützige GmbH (gGmbH)“ in Berlin die Besonderheiten der modernen Rechtsform im Gesellschafts-, Umwandlungs-, Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht. Dabei geht sie im Besonderen auf die gemeinnützigkeitsrechtlichen Anforderungen bei der Gründung einer gGmbH ein. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
13.03.2017	Seminar: Gemeinnützigkeitsrecht für Sportvereine und Sportverbände*	Die Teilnehmer dieses Seminars lernen die besonderen Anforderungen des Gemeinnützigkeitsrechts an Sportvereine und Sportverbände kennen. Rechtsanwalt Johannes Fein wird typische gemeinnützigkeitsrechtliche Probleme, die in Betriebsprüfungen immer wieder thematisiert werden, in Köln vorstellen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos
23.03.2017	Grundlagenseminar: Gemeinnützigkeitsrecht*	Rechtsanwalt Stefan Winheller wird in Frankfurt am Main umfassende Kenntnisse über gemeinnützige Körperschaften (Vereine, Stiftungen, gGmbHs etc.) vermitteln. Das Grundlagenseminar bietet allen Interessenten die Möglichkeit, die rechtlichen und steuerlichen Besonderheiten gemeinnütziger Körperschaften kennenzulernen. Veranstalter: Steuer-Fachschule Endriss	Weitere Infos

* Wenn Sie sich unter info@winheller.com mit dem Betreff: „Seminar Endriss“ formlos anmelden, gewährt Ihnen die Steuer-Fachschule einen **Rabatt von 10% auf die Teilnahmegebühr!**

EXTERNE VERANSTALTUNGEN

20.01. – 21.01.2017	Fachtagung: „Ehrenamt in der Kultur – Zukunft des freiwilligen Engagements“	Die Tagung diskutiert in Trossingen über gute Praxis, Herausforderungen und Perspektiven gemeinsamen Handelns. Das ehrenamtliche Engagement als Motor kultureller Bildung steht dabei im Fokus.	Weitere Infos
22.01.2017	Münchener Freiwilligenmesse	In München besteht die Möglichkeit spannende Freiwilligenprojekte kennenzulernen und aus 80 Ausstellern die passende Organisation für das eigene Projekt zu finden. Das Rahmenprogramm ist bunt: Interessante Kurzvorträge, Film-Beiträge und Erfahrungsberichte gibt es zu erleben.	Weitere Infos
23.01.- 26.01.2017	Fortbildung „Stiftungsmanager/-in (FA)“	In Eisenach beginnt die berufsbegleitende, sechsmonatige Fortbildung mit insgesamt drei Präsenzphasen. Das Angebot richtet sich an Führungskräfte gemeinnütziger Stiftungen, die vor der Aufgabe stehen das Stiftungskapital nachhaltig zu vermehren.	Weitere Infos
25.01.2017	Seminar: Stiftung mit Wirkung und Förderprojekte mit Effekt	In Duisburg wird basierend auf dem Kursbuch Wirkung das entsprechende Know-how für wirkungsorientierte Stiftungsarbeit vermittelt. Ein Einsteiger-Workshop des Beratungs- und Analysehauses Phineo.	Weitere Infos
26.01. - 27.01.2017	Arbeitskreis Soziales	In Hamburg trifft sich der AK Soziales. Ausgehend von dem Befund, dass nur etwas mehr als die Hälfte der Stiftungen mit anderen Organisationen kooperiert, wird nach den Gründen fehlender Kooperationen gefragt. Besondere Relevanz erlangt die Frage vor dem Hintergrund immer komplexer werdender Aufgaben und knapper Ressourcen.	Weitere Infos
06.02. - 07.02.2017	Arbeitskreis Engagementförderung	Der AK Engagementförderung berät in Hamburg . Das Thema des Arbeitskreistreffens ist „Lebenszeit gestalten: Engagement und Erwerbsarbeit vereinbaren“.	Weitere Infos
07.02.2017	EU-Fördermittel für Stiftungen	Die Teilnehmer/-innen in Berlin erhalten einen Überblick über ausgesuchte Förderprogramme sowie die gängigen Förderarten und das nötige Know-how, um den Antrag erfolgreich aufzusetzen und den Arbeitsaufwand vor und während des Projekts richtig einzuschätzen. Im Fokus stehen Ziele, Förderkriterien und Antragsverfahren.	Weitere Infos
15.02.2017	Forum Stiftungsvermögen	Der Bundesverband deutscher Stiftungen veranstaltet in Berlin das Forum Stiftungsvermögen, um dem großen Interesse ihrer Mitglieder an einer verbesserten Vermögensanlage nachzukommen. Ziel ist eine anbieterunabhängige und umfassende Informationsvermittlung zum Thema.	Weitere Infos
16.02. und 17.02.2017	Fundraising Symposium	Das Fundraising Symposium tagt in Frankfurt am Main . Viele Nonprofit-Organisationen investieren seit einiger Zeit intensiv in Großspenden-Fundraising. Dieses Symposium soll dem praktischen Erfahrungsaustausch zwischen Profis im Fundraising dienen und das Thema Großspenden-Fundraising in allen Facetten beleuchten.	Weitere Infos